

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der BS Saar-Mosel GmbH (nachfolgend: „BSSM“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Beförderung von Briefen, briefähnlichen Sendungen und Paketen (nachfolgend „Sendungen“) unter Inanspruchnahme von Leistungen der Deutsche Post AG (nachfolgend „DP AG“).

2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

2.1 Verträge über die Beförderung kommen durch eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen BSSM und dem Auftraggeber oder gegebenenfalls auch durch die bloße Übergabe der Sendungen durch den Auftraggeber an BSSM zustande, wenn daraus auf den Willen des Auftraggebers und BSSM geschlossen werden kann, einen Vertrag abzuschließen. Das Vorgenannte gilt nicht, wenn es sich bei den Sendungen um ausgeschlossene Sendungen gemäß Ziff. 2.2 handelt.

2.2 Ausgeschlossene Sendungen sind:

2.2.1 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen, gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; hierzu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten;

2.2.2 Sendungen, deren Beschaffenheit und/oder Inhalt geeignet ist, Verletzungen des Körpers und/oder der Gesundheit von Personen und/oder Sachschäden zu verursachen;

2.2.3 Sendungen, die menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen, lebende oder tote Tiere oder Teile davon, einschließlich Pelze, leicht verderbliche Güter, medizinisches oder tierisches Untersuchungsgut bzw. Abfälle enthalten;

2.2.4 Sendungen, die Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten und/oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Wertsachen, Edelmetalle, Briefmarken, Warengutscheine, Telefonkarten, Fahrkarten, Flugtickets, Eintrittskarten oder amtliche Ausweispapiere enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;

2.2.5 Sendungen, die Schusswaffen nach dem deutschen Waffengesetz, bei Auslandssendungen auch nach den gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder eines Transitlandes;

2.2.6 Auslandssendungen, die Güter, deren In- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besonderer Genehmigung erfordert, enthalten;

2.2.7 Sendungen mit sonstigen Gütern, die einen Wert von mehr als 520 Euro je Sendung haben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Übergabe an BSSM zu prüfen, ob es sich um eine ausgeschlossene Sendung handelt und in diesem Fall BSSM darauf hinzuweisen und deren Entscheidung einzuholen. Die Zustimmung zur Beförderung bedarf der Textform.

2.3 Entspricht eine Sendung nicht den in diesen AGB genannten Bedingungen, insbesondere Ziff. 2.2, kann BSSM

2.3.1 die Annahme der Sendung verweigern;

2.3.2 die Sendung, wenn BSSM sie bereits übernommen hat, auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder nach entsprechender Benachrichtigung des Auftraggebers zur Abholung durch diesen bereithalten;

2.3.3 die DP AG im Namen und auf Kosten des Auftraggebers mit der Beförderung beauftragen, soweit die Beförderungsbedingungen der DP AG das zulässt. Die bei der DP AG verauslagten Portokosten werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt;

2.3.4 die Ausführung des einzelnen Beförderungsauftrages, auch nach Annahme der Sendung, mit sofortiger Wirkung ablehnen. Dasselbe gilt, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber gegen den vorliegenden Vertrag verstoßen will oder hat, insbesondere ausgeschlossene Sendungen übergeben will oder hat, und entgegen dem Verlangen von BSSM innerhalb angemessener Frist keine Angaben zu dem vorgeworfenen Fehlverhalten macht. In diesen Fällen ist BSSM zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

2.4 BSSM ist bei Übernahme nicht dazu verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen. Der Auftraggeber kann aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch BSSM keine Rechte gegenüber BSSM herleiten. Die Übernahme ausgeschlossener Sendungen stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Das gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber die ausgeschlossenen Sendungen mit einem Kennzeichen versieht, aus dem auf ihre Eigenschaft als ausgeschlossene Sendungen geschlossen werden kann. Etwas anderes gilt, soweit die Beförderung gesondert vertraglich vereinbart wurde.

3 Leistungen der BSSM

3.1 BSSM holt die Sendungen des Auftraggebers zu den jeweils vereinbarten Zeiten an den jeweils vereinbarten Standorten beim Auftraggeber ab, soweit nicht nur ein Einwurf durch den Auftraggeber in einen Briefkasten der BSSM vereinbart ist, und frankiert sie.

3.2 Sofern sich die Sendungen zur Auflieferung im Rahmen eines Teilleistungsvertrages mit der DP AG entsprechend den jeweiligen Bedingungen der DP AG zur Zustellung innerhalb der Postleitregion 66 (nachfolgend „Konsolidierung“) eignen, sortiert und nummeriert BSSM die teilleistungsfähigen Sendungen und übergibt sie im eigenen Namen an die DP AG (zusammen mit Briefen anderer Absender).

3.3 Die Anzahl der konsolidierten Briefe wird maschinell ermittelt (Zählung oder Wiegen). Nicht konsolidierungsfähige Sendungen und Sendungen außerhalb der Postleitregion 66 werden ausgesteuert und bei dieser Zählung nicht berücksichtigt. Diese werden unsortiert im Namen und im Auftrag des Auftraggebers der DP AG übergeben.

3.4 BSSM zählt die vom Auftraggeber übergebenen Sendungen und stellt dem Auftraggeber die entsprechende Sendungsstatistik im Rahmen der Rechnungslegung zur Verfügung.

3.5 Die von BSSM zur Verfügung gestellten Sendungsstatistiken werden Bestandteil der jeweiligen Rechnungen („zusammengesetzte Rechnung“). BSSM weist darauf hin, dass insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs diese Sendungsstatistiken zusammen mit den entsprechenden Rechnungen aufzubewahren sind.

3.6 Die Zählung der an BSSM übergebenen Postsendungen bei Eingang im Sortierzentrum gilt als maßgeblich, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass er eine abweichende Anzahl von Sendungen übergeben hat.

3.7 BSSM übergibt die Sendungen des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel am Tag der Abholung oder zu einem späteren Zeitpunkt der DP AG zur weiteren Beförderung. Die Übergabe erfolgt so rechtzeitig, dass eine Zustellung in Abhängigkeit des vereinbarten Einlieferungstages grundsätzlich am Folgetag der Abholung (E+1) oder am zweiten Tag nach der Abholung (E+2) stattfinden kann. Als Übergabetage gelten alle Tage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage.

3.8 Für den Fall, dass der Auftraggeber besondere Anweisungen für die Beförderung einer Sendung erteilt und die DP AG die Beförderung zu diesen Bedingungen zurückweist, steht es BSSM frei, die Sendung an den Auftraggeber zurückzugeben oder entsprechend den Anweisungen der DP AG zu verfahren.

3.9 BSSM reicht dem Auftraggeber die quittierten Einlieferungsbelege für Sendungen, die mit einem Beleg aufzuliefern waren, unverzüglich nach Erhalt durch die DP AG zurück.

3.10 BSSM stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Briefbehälter kostenlos zur Verfügung. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

3.11 BSSM darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen. Auf Anforderung teilt BSSM die eingesetzten Dritten dem Auftraggeber mit.

3.12 BSSM ist zur stichprobenartigen Öffnung von Infosendungen (Infopost/Infobrief/Dialogpost) berechtigt, um die Einhaltung der vereinbarten Leistungsmerkmale zu überprüfen.

4 Übergabe und Beschaffenheit der Sendungen

4.1 Der Auftraggeber stellt seine Sendungen an dem vereinbarten Ort ab Beginn und bis zum Ende des vereinbarten Zeitfensters vollständig zur Abholung bereit und gewährleistet den Zugang zum Abholungsort.

4.2 Sendungen, die BSSM auf der Grundlage eines Teilleistungsvertrages bei der DP AG aufliedert, müssen maschinenlesbar und maschinenfähig sein. Die Maschinenlesbarkeit und Maschinenfähigkeit richtet sich nach der DP AG-Broschüre "Automationsfähige Briefsendungen" in ihrer aktuellen Fassung. Diese kann bei Bedarf beim Kundenservice der BSSM oder im Kundenportal www.BSSM.de angefordert werden. Ferner müssen alle Sendungen durch BSSM maschinell bearbeitbar sein.

4.3 Sendungen, die BSSM auf der Grundlage eines Teilleistungsvertrags bei der DP AG aufliedert, werden den AGB der DP AG für den Teilleistungszugang von Konsolidierern entsprechend nummeriert und mit einer Kennziffer versehen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind und die Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen.

4.4 BSSM sind Abweichungen vom normalen Tagesablauf rechtzeitig, d.h. mindestens einen Tag vor Eintreten der Abweichung mitzuteilen. Eine Abweichung liegt insbesondere vor, wenn ausnahmsweise keine Abholung erfolgen soll oder die durchschnittliche Briefmenge erheblich über- bzw. unterschritten wird.

5 Unzustellbare Sendungen, Sendungsrückführung und Sendungsvernichtung

5.1 Unzustellbare Briefsendungen werden unter Angabe des Grundes und - sofern möglich - mit einer neuen Anschrift an den Absender zurückgeführt. Unzustellbare Briefsendungen sind auch Sendungen, deren Annahme verweigert wurde oder deren Zustellung aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fehlen einer Empfangsvorrichtung, Gefahr für den Zusteller am Zustellort) nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Die Rückführung erfolgt kostenlos und ohne Aufpreis, jedoch nur insoweit, wie BSSM von der DP AG Sendungen zur Rückführung erhält.

5.2 Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber BSSM nicht bekannt oder für BSSM nicht erkennbar ist, ist BSSM zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann BSSM die Sendung nach Ablauf von sechs Wochen vernichten.

5.3 Verdorbene Sendungen sowie ausgeschlossene Sendungen nach Ziff. 2.2 kann BSSM sofort vernichten. Darüber hinaus kann BSSM eine Sendung sofort vernichten, wenn der Auftraggeber auf die Rücknahme der Sendung verzichtet oder diese verweigert. Soweit BSSM dadurch Kosten entstehen, kann BSSM vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.

6 Vergütung, Abrechnung

6.1 BSSM erhält vom Auftraggeber für Abholung und Frankierung eine Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste.

6.2 BSSM erhält vom Auftraggeber für die Konsolidierung und Beförderung von Sendungen, die BSSM auf der Grundlage eines Teilleistungsvertrages bei der DP AG aufgeliefert hat, eine Vergütung, die sich aus dem nicht rabattierten Beförderungsentgelt der DP AG abzüglich des in der Preisliste genannten Rabattsatzes zuzüglich der darauf anfallen gesetzlichen Umsatzsteuer ergibt.

6.3 Soweit der Auftraggeber BSSM nicht teilleistungsfähige Sendungen zur Beförderung durch die DP AG übergibt, erhält BSSM vom Auftraggeber eine Erstattung in Höhe des an die DP AG zu zahlenden Entgelts unter Anrechnung des von der DP AG gewährten Freistempeler-Rabatts. Diese Leistung ist umsatzsteuerfrei.

6.4 BSSM behält sich die künftige Anpassung der Entgelte für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen vor (§ 315 BGB). Dies gilt insbesondere, wenn sich die Entgeltbedingungen der DP AG für den Teilleistungszugang von Konsolidierern und/oder sich die steuerrechtliche Behandlung der Entgeltbedingungen aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder eigener Entscheidung gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss dergestalt ändern, dass sich das von BSSM an die DP AG zu zahlende Entgelt oder die Kosten zur Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag (z.B. für Personal, Verpackung, Fracht, Steuern und/oder andere öffentliche Abgaben sowie Subunternehmer) erhöhen. Soweit die Änderung der Entgeltbedingungen der DP AG für den Teilleistungszugang von Konsolidierern und/oder deren steuerrechtliche Behandlung für die Vergangenheit gilt, darf BSSM das erhöhte Entgelt auch für die Vergangenheit verlangen. BSSM wird dem Auftraggeber die Preisanpassung rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben. Der Vertrag wird zwischen den Parteien zu den geänderten Konditionen fortgesetzt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich die sofortige Kündigung erklärt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

6.5 Über die von BSSM erbrachten Leistungen erteilt BSSM dem Auftraggeber monatlich eine Abrechnung.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Das an BSSM zu zahlende Entgelt ist jeweils nach Rechnungsstellung durch BSSM mit einer Frist von acht Tagen nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.2 Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung leistet.

7.3 Im Fall des Verzugs kann BSSM vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

7.4 Alternativ dazu kann der Auftraggeber der BSSM ein SEPA-Basismandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zum 11. des Monats (bzw. folgender Bankarbeitstag). Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der Absender sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Absenders, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die BSSM verursacht wurde.

8 Exklusivität

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Mengen teilleistungsfähiger Sendungen sind der BSSM für die Dauer der Zusammenarbeit exklusiv zu übergeben.

9 Haftung

9.1 BSSM haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen oder Sendungen, die ausgeschlossene Güter i. S. d. Ziff. 2.2 enthalten. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die Haftung ist insoweit begrenzt auf vertragstypische Fälle.

9.2 Im Übrigen haftet BSSM für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur für bedingungsgerechte Sendungen und in der Weise, dass der Haftungsumfang auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zum Höchstbetrag gemäß Ziff. 9.5 begrenzt ist. BSSM ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben unberührt. BSSM haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Ziff. 2.2 und für Schäden, die aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Sendungsinhalts (etwa durch Einwirkung von Hitze, Kälte oder Luftfeuchtigkeit) entstehen.

9.3 Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandene Begleit- und Folgeschäden haftet BSSM nicht.

9.4 Darüber hinaus ist die Haftung von BSSM ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nebenpflichtverletzungen und außervertragliche Ansprüche.

9.5 Die Haftung der BSSM gemäß Ziff. 9.2 ist auf das 10-fache des für die entsprechende Sendung geltenden Beförderungsentgelts beschränkt. Wird durch den Auftraggeber bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt, verbunden mit dem an BSSM gerichteten schriftlichen Auftrag, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, gelten bei Abschluss der Versicherung für die Regulierung eines Schadensfalls ergänzend die Bedingungen des Versicherers.

9.6 Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann BSSM im Falle des Wiederauffindens einer Sendung die Erstattung der nach den vorstehenden Absätzen geleisteten Entschädigung verlangen. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

9.7 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DP AG bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Erfüllungsgehilfen haftet BSSM nicht. Der Auftrag ist allein durch die Weitergabe an die DPAG mit Übergabe der Sendung ausgeführt.

9.8 Von den Ziffern 9.2 bis 9.7 abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen BSSM und dem Auftraggeber schriftlich getroffen worden sind.

9.9 Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet vor allem für den Schaden, der BSSM oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Ziff. 2.2 oder aus der Verletzung anderer vertraglicher Pflichten entsteht. Der Absender stellt insoweit BSSM von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

9.10 Zeigt der Auftraggeber oder der Adressat einer Sendung BSSM den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme durch BSSM bzw. Zustellung schriftlich an, wird zugunsten des Auftraggebers sowie des Empfängers vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand zugestellt worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Auftraggeber oder der Empfän-

ger der BSSM die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Auftraggeber schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

10 Datenschutz, Vertraulichkeit

10.1 BSSM ist zur Einhaltung des Brief- und Postgeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und unterliegt als Postdienstleister insbesondere dem Postgesetz, der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz, der Postdienst-Datenschutzverordnung und dem Strafgesetzbuch.

10.2 Mitarbeiter sowie Subunternehmer der BSSM – mit Ausnahme der DP AG - werden schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und des Postgeheimnisses gemäß § 39, 41 PostG verpflichtet.

10.3 BSSM ist berechtigt, Daten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von BSSM angegeben hat, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an Partnergesellschaften der BSSM bzw. deren Subunternehmer weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung von Dienstleistungen der BSSM erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von BSSM oder BSSM Partnergesellschaften erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen, einverstanden.

10.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird BSSM dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstigen Datenträger zurückgeben, die BSSM vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat. Erklärt der Auftraggeber ein dahingehendes Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist BSSM zur Vernichtung der Unterlagen und sonstigen Datenträger berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Bestimmungen BSSM eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegen.

10.5 Die Parteien behandeln Informationen über den Inhalt des Vertrages sowie solche, die sie anlässlich der Verhandlung oder der Durchführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich.

11 Schlussbestimmungen

11.1 BSSM sichert dem Auftraggeber zu, die beschriebenen Leistungen für den Auftraggeber erbringen zu dürfen und mit der DP AG die erforderlichen Teilleistungsverträge geschlossen zu haben.

11.2 Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung teilleistungsrelevanter Eigenleistungen (z.B. durch Anordnungen der Bundesnetzagentur oder durch Änderung des Postgesetzes), so ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

11.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn BSSM diesen vor Vertragsbeginn schriftlich zustimmt.

11.4 Änderungen der „AGB BS Saar-Mosel Konsolidierung“ teilt BSSM dem Auftraggeber schriftlich mit. Soweit der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten ist Saarbrücken.